

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher**

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von  
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze  
Werk

**Anton, Karl**

**Braunschweig, 1754.**

**VD18 90526147**

Das eilfte Kapittel. Wie sich ein Jude mit Milch und Fleischspeisen, und mit  
den Geschirren eines Goi zu verhalten hat.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-10647**

leicht kommen, daß er nicht einmal das Vergnügen haben darf, das ihm schon so sauer gewordenes Fleisch den Hunden vorzuwerfen. Daher muß ich von dem Geschirre ein absonderliches Kapittel haben.

\*\*\*\*\*

### Das eilfte Kapittel.

Wie sich ein Jude mit Milch und Fleischspeisen, und mit den Geschirren eines Goi zu verhalten hat.

§. 1.

Ich bin nicht gesonnen in diesem Kapittel von den verschiedenen Vorfällen, welche bey Juden zwischen Milch und Fleischspeisen vorkommen können, zu reden, die ihm befehlen die schon gekochte Speisen den Hunden vorzulegen oder gar zu vergraben, weil ich davon ein absonderliches Kapittel liefern muß; sondern ich will hier nur von den Geschirren reden.

§. 2.

Weil in den Büchern Moses dreymal vorkommt לא תבשל גרי בחורב איש lo tebhachel gdi bachlebh imo, du solt nicht kochen ein Zicklein in der Mutter Milch, so schliessen die Rabbinen, daß diese Lehre einmal anzeigen will, איסור הכילה Isur Echilah, daß man keine Fleisch und Milchspeisen mit einander vereiniget essen darf, das zweyte mahl,

mahl, איסור בישר Isur Bishul, daß man sich sogar kein Fleisch und Milch mit einander zu kochen, ob man es gleich nicht essen will, unterstehen soll; und das dritte mahl soll lehren איסור הנאה Isur hannaë, daß man gar im geringsten an solchen vermengte Speisen kein Vergnügen haben darf. 3. E. Wenn solche Speisen unversehens in einander gekommen, so ist es nicht einmahl erlaubt, solches einem Hunde zu geben, sondern er muß es vergraben.

S. 3.

Aus diesen Lehrsätzen haben die Rabbinen wiederum fast solche unzählige Folgen gezogen, die den Juden sehr oft das Essen vor dem Munde weggerissen und es den Hunden vorgesezt haben. Die Hauptfolge ist aber diese, daß ein jeder Jude doppelte Geschirre, vom geringsten bis zum größten haben muß.

S. 4.

Um aber recht vorsichtig zu seyn, so zeichnen sie entweder die Fleischgeschirre mit dem Worte בשר Basar Fleisch, oder die Milchgefäße mit dem Worte חלב chalebh Milch.

S. 5.

Weil es sich aber ofte bey reichen Juden gefüget, daß, da sie eben eine Schüssel, entweder mit Fleisch, Milch oder Leckerbissen vor sich hatten, der Koch oder die Köchin bestürzt herein gelaufen kam, mit der unangenehmen Nachricht, daß sie sich mit der Schüssel oder Löffel u. versehen hätte, dadurch die gute Spei-  
sen

fen, die etwa noch nicht berührt, oder noch nicht ganz verzehret waren, nach dem Urtheil des Rabbi, entweder den Hunden zu Theil, oder zum Grabe verdammet wurden, dahero haben sie zum Theil zwey Küchen angelegt, eine Fleisch- und eine Milchküche, damit die Geschirre von einander entfernert seyn möchten. Bey alle dem können sie doch nicht alle Vorfälle verhüten, wie hernach wird gezeiget werden.

S. 6.

Aus dem, was von den Milch und Fleischspeisen bisher ist gesagt worden, siehet man, daß die Juden zweyerley Geschirre haben müssen. Diese doppelte Geschirre können aber von einerley Materie seyn, und es kann ein Jude hölzerne, zinnerne, silberne &c. Milchgeschirre und eben auch solche Fleischgeschirre haben.

S. 7.

Dahingegen darf sich kein Jude der Geschirre eines Goi oder dessen, der aus seiner Religion ist, bedienen.

S. 8.

Wenn aber ein Jude keiner anderen Geschirre habhaft werden kann, als der, welche ein Goi verfertigt hat, so müssen alle neue Geschirre, die ein Goi verfertigt hat, und die er in der Küche und bey Tische gebrauchen will, erst durch das Wasserbad gereiniget werden. Und während der Zeit, da er das Geschirre ins Wasser eintaucht, muß er das Gebet halten: Gelobet sey Gott unser Gott, der König der Welt, der uns geheiliget hat mit seinen Geboten,  
und

und uns befohlen das Geschirre (bey vielen sagt er die Geschirre) zu taufen. Es ist aber diese Taufe nur bey Metallenen und Gläsern Geschirren nothwendig. Sogar kein Messer und Gabel, welcher der Jude sich zum essen bedienen will, ist davon ausgeschlossen.

S. 9.

Es muß auch ein Jude sogar die Geschirre taufen, welche er zu seinem Gebrauch von einem Jüdischen Krämer, der sie von einem Goi gekauft, erhandelt hat.

S. 10.

Wenn ein Jude ein neues Geschirr getauft hat, und es an einen Goi verkauft, und nachhero eben so neu von dem Goi wiederum erstanden hat, so muß er es nochmal taufen. Dahingegen, wenn ein Jude ein solches Geschirre an einen Goi verpfändet, und es wiederum eingelöst hat, so ist es frey vom Wasserbade.

S. 11.

Wenn ein Jude Metall von einem Goi erhandelt, und selbst Geschirre daraus verfertiget hat, so ist dieses Geschirre nicht nöthig zu taufen. Dahingegen, wenn ein Jude für einen Goi ein Geschirr ausgearbeitet hat, und so bald er es fertig hatte, dasselbe von dem Goi zu seinem Gebrauch gekauft, so muß er es zwar taufen, aber ohne das erwähnte Gebet.

S. 12.

Ueberhaupt muß diese Regul bey den neuen Geschirren, die ein Jude von einem Goi eigenthümlich erstehet, beobachtet werden, daß, wenn  
der

der Goi wirklicher Eigenthümer von einem Geschirre genannt werden kann, und der Jude kauft es eigenthümlich an sich, das Geschirre die Taufe haben muß. Wenn aber dieser auch nur zweifelhaft gemacht werden kann, so ist das Geschirre frey.

§. 13.

Dahero wenn ein Jude an einem Nüsttage von einem Festtage ein Geschirre eigenthümlich von einem Goi gekauft, und er hat sich am Festtage erinnert, daß er das Geschirre vor dem Feste zu taufen vergessen (denn an dem Festtage selbst darf es nicht geschehen,) und er wolte das Geschirre gerne an dem Festtage gebrauchen, so kann er es dem Goi schenken, und es hernach wiederum von ihm leihen, (aber der Jude ist doch allezeit zuvor versichert, daß der Goi das geliehene nicht wieder fordern wird,) und hiedurch wird es von der Taufe frey. Man siehet hieraus, wie die Rabbinen die schwere Last ihrer Gesetze durch Hirngespinnste zu erleichtern suchen, die wirklich mehr als kindisch sind.

§. 14.

So wenig nun einem Juden erlaubt ist, neue Geschirre eines Goi sogleich zu gebrauchen, so wenig darf er sich der gebrauchten Geschirre eines Goi bedienen, ja sogar wie ihm bey seiner Seligkeit verboten ist, die Speisen eines Goi zu geniessen, so unerlaubt ist es ihm auch die Geschirre zu gebrauchen, in welchen ein Goi seine Speisen bereitet.

§. 15.

§. 15.

Die Geschirre von Holze, Irden u. d. g. darf er keinesweges gebrauchen, dahingegen kann er sich der schon von einem Goi genutzten Metal-  
lenen Geschirre bedienen, wenn er sich bemühen will, die gehörige Reinigung damit vorzuneh-  
men.

§. 16.

Wenn dahero ein Jude solche gebrauchte Geschirre eines Goi nutzen will, welche der Goi zu nichts anders als zu kalten Sachen hat ge-  
brauchen können, so kann sie ein Jude zu seinem Gebrauch erstlich rein scheuren lassen, und als-  
dann das gehörige Wasserbad vornehmen. Sind es aber solche Gefässe, in welchen entweder Essen oder sonst was gekocht worden, oder solche, auf welche warme Speisen gekommen, als Teller, Löffel &c. so muß er sie inwendig und auswendig wie neu säubern lassen, und alsdenn durch die Wassertaufe reinigen.

§. 17.

Diese Taufe muß auf folgende Art geschehen: Es muß ein Kessel, der so groß ist, daß die Geschirre, welche darin gebadet werden, voll-  
kommen Raum darin haben, und voll mit reinem Wasser aufgekocht werden, und alsdenn wird das Geschirr, welches gereinigt werden soll, in das kochende Wasser so eingetaucht, daß es von demselben ganz überschwemmet wird, und darauf herausgenommen, und mit kaltem reinem Wasser ganz begossen, alsdenn ist es cofer.

## §. 18.

Wenn aber in einem solchen Geschirre Beulen sind, so muß der Jude sehen, ob sie so beschaffen sind, daß er sie säubern kann, solte dieses geschehen können, so kann er die fernere Reinigung damit vornehmen, wo nicht, so muß er entweder dem Geschirre die Beulen benehmen können, oder er darf es gar nicht gebrauchen.

## §. 19.

Die Geschirre aber, die gereiniget werden sollen, muß der Jude zum wenigsten 24. Stunden stehen lassen, alsdenn erst die Reinigung vornehmen.

## §. 20.

Absonderlich die Geschirre von Eisen, welche ein Goi genühet hat, muß ein Jude, wenn er sie gebrauchen will, die bestimmte Zeit ungenühet stehen lassen, und alsdenn gesaubert von innen und aussen ins Feuer hinein legen, bis sie ganz glüend werden, und alsdenn mit Wasser begießen.

## §. 21.

Wenn ein Jude zu kalten Speisen das Messer eines Goi gebrauchen will, so muß er die Klinge zehnmal in die harte Erde stoßen, und ein jedesmal an einem absonderlichen Orte, findet er aber in der Klinge Figuren oder Scharfen, so muß er sie mit Seilstaub ganz reine scheuren, und alsdenn in die Erde stechen.

## §. 22.



§. 22.

Dahingegen, wenn er ein solches Messer beständig zu seinem Gebrauche und also auch warme Speisen damit essen will, so muß er die Klinge und den Stiel ganz glüend machen, und es alsdenn ins Wasser tauchen. Einige Rabbinen haben aber erlaubt, den Stiel, wenn er keine Beulen hat, und nicht von Holze ist, mit Leim oder mit Teich zu verwahren, damit er nicht durch die Hitze verdorben werde.

§. 23.

Und eben so reinigen sie durchs Feuer Silberne oder Metallene Löffel, die das Feuer vertragen können.

§. 24.

Wenn ein Jude Essen in seinem eigenen reinen Geschirre in eines Goi Haus geschickt hätte, und das Essen mit dem Geschirre wäre daselbst, ohne daß ein Jude zugegen geblieben wäre, so darf er nichts von dem Essen genießen, sondern er muß auch das Geschirre so reinigen, als wenn er es gebraucht von dem Goi erstanden hätte.

§. 25.

So wie sich nun ein Jude mit solchen gebrauchten Gefäßen verhalten muß, welche er von einem Goi zu seinem Gebrauch kauft, oder leihet, eben so muß er mit dem Geschirre verfahren, die er in seinem eigenen Besitze hat, und nur aus Milchgeschirre Fleischgeschirre, oder verkehrt machen will.

§ 2

§. 26.

S. 26.

Aus der bisherigen Abhandlung von den Geschirren kann man nun sehen, was ein Jude vor Gefässe, wenn er Fleisch oder andere Speisen kochen will, haben muß, und wie vielen Beschränklichkeiten die Speisen unterworfen sind, ehe sie zu Tische kommen können. Die Rabbinen aber waren so gut, daß sie auch davor gesorget haben, daß den Juden die Getränke nicht viel leichter ankommen sollen.

\*\*\*\*\*  
 \*\*\*\*\*

### Das zwölfte Kapittel. Von den Getränken der Juden, und insonderheit von Wein.

S. 1.

Es dürfen die Juden zwar alle fließende Materien, die nur zu trinken stehen, trinken, dahingegen aber dürfen sie keinen andern Wein trinken, als den sie selbst zubereitet haben, und der Wein, welchen ein Goi nur berührt, ist ihnen verboten. Weil sie aber viele Lehren bey dem Weine beobachten müssen, so will ich, um allen Vorwurf zu vermeiden, alle Hauptlehren nach der Rabbinischen Ordnung und selbst den Text anführen, und ihn mit einer richtigen Uebersetzung begleiten, und von den übrigen Lehren nur eine Uebersetzung liefern. Ich nehme diese Abhandlung aus dem Lebhusch Etereth Sahabh Fol. 50.

Man